

► Berufsunfähigkeit

### Versicherer muss klar belehren – und zwar so

| Ein Versicherer muss bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung deutlich belehren, welche Konsequenzen dem Versicherer bei falschen Angaben drohen. Tut der Versicherer dies nicht, verliert er unter Umständen sein Recht, die Auszahlung der BU-Rente zu verweigern (BGH 6.12.17, IV ZR 16/17, Abruf-Nr. 199141). |

Der Versicherer muss dabei die Anforderungen des § 19 Abs. 5 S. 1 VVG beachten. Der Versicherte kann in einer von den sonstigen Erklärungen getrennten Urkunde (Mitteilung in Textform) auf die Rechtsfolgen hinweisen, die drohen, wenn der Versicherte seine Anzeigepflicht verletzt und falsche Angaben macht. Ist dies nicht geschehen, hat der Versicherer seine Belehrungspflicht nur gewahrt, wenn die Belehrung drucktechnisch so gestaltet ist, dass sie sich deutlich vom übrigen Text abhebt und vom Versicherten nicht übersehen werden konnte.

Zwar war die Abschnittsüberschrift in größerer Schrift als der Belehrungstext sowie in Fettdruck gehalten und ferner der Abschnitt oberhalb der Überschrift und unterhalb des Belehrungstextes jeweils durch eine Linie eingeraht. Eine ausreichende Hervorhebung war dies aber nicht. Denn auch die übrigen Abschnitte des Antragsformulars wiesen diese Merkmale auf.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- BU-Rente: Versicherte nicht auf „unterwertige“ Beschäftigung verweisbar, SR 18, 60

► Landgericht Hamburg

### Vorsorgevollmacht, Bankvollmacht, Betreuungsverfahren

| Die 82-jährige Erblasserin M war schwer krank und lebte bereits im Hospiz. Sie erteilte ihrer Tochter eine umfassende Vorsorgevollmacht. Die Sparkasse verweigerte der Tochter aber die Verfügung über das Konto der M. Nach Auffassung der Sparkasse sollte die M persönlich im Rollstuhl in die Filiale kommen, um eine entsprechende Bankvollmacht zu erteilen (LG Hamburg 30.8.17, 301 T 280/17, Abruf-Nr. 200842). |

Da die Bank die Vorsorgevollmacht auch nach Vorlage eines Attests nicht akzeptierte, ordnete das AG schließlich die gesetzliche Betreuung für den Bereich der Vermögenssorge an. Die Kosten des Betreuungsverfahrens wurden der Bank auferlegt.

Das LG hat die Entscheidung des AG bestätigt. Zwar habe die Bank ein Interesse daran, mögliche Schadenersatzansprüche zu verhindern. Dass die Bank die Vorsorgevollmacht nicht anerkannt hat, war aber vorliegend nicht gerechtfertigt, denn es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorsorgevollmacht nicht wirksam sei. Dieses Vorgehen verstöße in ungewöhnlichem Maße gegen die erforderliche Sorgfalt.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 199141

Versicherer muss klar auf Rechtsfolgen einer Falschangabe hinweisen



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2018

Seite 60



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 200842

Vorsorgevollmachten vor teuren Betreuungsverfahren

Sparkasse muss Kosten des Betreuungsverfahrens tragen